

Verfahren bei Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtages

Landtag des Saarlandes

Drucksache: 17/1 | Datum: 2022-04-22 | Fraktion(en): SPD, CDU, AfD | GWÖ-Score: 4.0/10

[!] Empfehlung: Überarbeiten

Der Antrag im Überblick

Der Antrag regelt ein gemeinsames, vereinfachtes Verfahren für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Landtagsabgeordneten im Saarland, insbesondere für Verkehrsdelikte und Bagatellfälle.

- Genehmigung von Strafverfahren bis zum Ende der Wahlperiode
- Vorentscheidung durch Ausschuss bei Bagatellfällen
- Ausschluss bestimmter Maßnahmen von der Immunitätsgenehmigung

GWÖ-Treue

Score: 4.0/10

Begründung: Der Antrag regelt parlamentarische Immunitätsverfahren rein formal-prozedural und berührt keine konkreten Gemeinwohl-Dimensionen wie soziale Gerechtigkeit, Ökologie oder Mitbestimmung. Er stärkt die Rechtsstaatlichkeit (Menschenwürde, Spalte 1), aber nur indirekt und ohne Bezug zur Wirkung auf Bürger:innen oder Natur. Kein Feld der GWÖ-Matrix wird aktiv gefördert; stattdessen bleibt die politische Verantwortung der Abgeordneten gegenüber der Bevölkerung unthematisiert — ein gravierendes Defizit in Bezug auf Transparenz & Mitbestimmung (Spalte 5) und Solidarität (Spalte 2). Einzelne Regelungen wie die Bagatellisierung von Verkehrsdelikten untergraben das Vertrauen in die Gleichheit vor dem Gesetz.

Schwerpunkte: C1, C3, D5

Matrix-Zuordnung (Matrix 2.0 für Gemeinden)

	1	2	3	4	5
A: Lieferant:innen					
B: Finanzen					
C: Führung/Verwaltung	++		--		
D: Bürger:innen					--

	1	2	3	4	5
E: Gesellschaft/Natur					

Legende: ++ stark fördernd, + fördernd, ○ neutral, – widersprechend, -- stark widersprechend

Berührte Themenfelder

- **C1:** Formale Rechtsstaatlichkeit für Abgeordnete [++]
- **C3:** Keine Verpflichtung zu Transparenz oder öffentlicher Rechenschaft [--]
- **D5:** Keine Einbindung der Öffentlichkeit, keine Partizipation bei Immunitätsentscheidungen [--]

Programmtreue

SPD (Antragsteller)

Wahlprogramm: 5.0/10 — Der Antrag enthält keine explizite Verbindung zu SPD-Kernthemen wie soziale Gerechtigkeit, Demokratieerlebbarkeit oder Prävention von Machtmissbrauch. Er folgt einer technischen Verwaltungslogik, während das SPD-Wahlprogramm 2022 Demokratie als lebendig, partizipativ und verantwortlich beschreibt (z.B. Q4). Kein Zitat aus dem SPD-Wahlprogramm passt inhaltlich zum Antrag.

Parteiprogramm: 6.0/10 — Das Hamburger Programm betont 'Demokratischen Sozialismus' als andauernde Aufgabe und verbindet Rechtsstaat mit sozialer Gerechtigkeit (z.B. Recht auf Arbeit, Vorsorgender Sozialstaat). Der Antrag behandelt Immunität isoliert, ohne diese Verbindung herzustellen. Kein wörtliches Zitat aus dem Hamburger Programm passt.

CDU (Antragsteller)

Wahlprogramm: 4.0/10 — Die CDU betont im Wahlprogramm 2022 Subsidiarität, Rechtsstaat und Verantwortung (Q6-Q10), aber nicht die institutionelle Absicherung von Abgeordneten gegen strafrechtliche Verfolgung. Der Antrag widerspricht implizit dem christlich-demokratischen Menschenbild, da er Privilegien institutionalisiert, ohne Gegenleistung an Transparenz oder Bürgernähe. Kein Zitat aus dem CDU-Wahlprogramm bezieht sich auf Immunität.

Parteiprogramm: 5.0/10 — Das CDU-Grundsatzprogramm 'In Freiheit leben' (2024) verankert Rechtsstaatlichkeit, aber auch Verantwortung und Begrenzung staatlicher Macht. Der Antrag entkoppelt Mandatsträger:innen faktisch von der Rechtsordnung – ein Widerspruch zur Leitidee 'starker aber begrenzter Staat'. Kein passendes Zitat vorhanden.

AfD (Antragsteller)

Wahlprogramm: 7.0/10 — Die AfD fordert im Wahlprogramm 2022 direkte Demokratie, Volksentscheide und Amtszeitbegrenzung (Q12, Q13, Q16-Q18), was eine kritische Haltung gegenüber parlamentarischen Privilegien nahelegt. Dennoch unterstützt sie den Antrag – möglicherweise zur Sicherung eigener Mandatsträger. Ein zentraler Passus aus dem Grundsatzprogramm passt: 'Angriffe auf Amtspersonen härter bestrafen' (Q20), was indirekt mit der Immunitätsregelung korrespondiert, da beide Themen den Schutz von Amtsträgern betreffen.

Parteiprogramm: 7.0/10 — Das AfD-Grundsatzprogramm (2016) betont 'Macht der Parteien beschränken' (Q17) und 'Wider das Berufspolitikertum' (Q16), was einer Immunitätsregelung, die Mandatsträger vor Rechenschaft stellt, eher entgegensteht. Dennoch wird in Q20 explizit der Schutz von Amtspersonen hervorgehoben – dies bildet einen inhaltlichen Anknüpfungspunkt, wenn auch kein direkter Bezug zur Immunität besteht.

Verbesserungsvorschläge

Original:

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages.

Vorschlag:

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages **unter Beteiligung eines unabhängigen Ethikbeirats und nach öffentlicher Anhörung im Ausschuss.**

Stärkt Transparenz & Mitbestimmung (Spalte 5) und soziale Gerechtigkeit (Spalte 4) durch externe Kontrolle und Öffentlichkeit – entspricht GWÖ-Wert 'Demokratie als Prozess', nicht als Privileg.

Original:

Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Landtag durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Sie werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Vorschlag:

Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Landtag durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. **Sie werden innerhalb von zwei Sitzungswochen auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, der Ausschuss begründet schriftlich, warum eine öffentliche Debatte nicht erforderlich ist.**

Fördert Transparenz & Mitbestimmung (Spalte 5) und stärkt die parlamentarische Kontrolle über eigene Immunitätsentscheidungen – entspricht GWÖ-Wert 'Demokratie statt Geheimverfahren'.

Original:

Diese Genehmigung umfasst nicht [...] den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots

Vorschlag:

Diese Genehmigung umfasst nicht [...] den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, **sofern der Antrag auf Grund schwerwiegender Vorwürfe gegen die Ausübung des Mandats gerichtet ist und eine Gefährdung des Gemeinwohls plausibel dargelegt wird.**

Verknüpft Immunität mit dem Gemeinwohl-Prinzip (Spalte 2) und verhindert Missbrauch des Mandats – entspricht GWÖ-Wert 'Solidarität statt Privileg'.

Zusammenfassung

Stärken

- Klare prozedurale Regelung
- Interfraktionelle Einigung
- Anschlussfähigkeit an Bundestagspraxis

Schwächen

- Keine Verankerung in Gemeinwohlwerten
- Bagatellisierung von Delikten
- Fehlende Transparenz- und Partizipationsmechanismen

Erstellt mit GWÖ-Antragsprüfer v4.1 | Matrix 2.0 für Gemeinden

germany.econgood.org

Original-Antrag

Drucksache 17/1

Verfahren bei Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtages

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

A N T R A G

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion
der AfD-Landtagsfraktion

betr.: Verfahren bei Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf der 17. Wahlperiode

a) die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187 und 188 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt,

- Vor Einleitung eines Verfahrens ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist die Präsidentin oder der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Das Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Absendung der Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages eingeleitet werden. -

b) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Strafprozessordnung),

c) den Vollzug der angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozessordnung) in den genehmigten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahme ohne die

Einholung einer gesonderten Genehmigung zur Sicherung der Beweise unbedingt geboten ist.

- Diese Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn die Präsidentin oder der Präsident des Landtages festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Präsidentin oder der Präsident kann Auflagen machen. -

2. Diese Genehmigung umfasst nicht

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
- c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nr. 1 c fällt,
- d) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
- e) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
- f) andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen.

3. Strafverfahren, Freiheitsbeschränkungen und Strafvollstreckungen gegen einen neugewählten Abgeordneten, die zu Beginn einer Wahlperiode anhängig sind, bedürfen zu ihrer Fortführung der Genehmigung.

Ist bei einem wiedergewählten Abgeordneten in der vorherigen Wahlperiode die Immunität aufgehoben worden, so darf das Verfahren fortgesetzt werden, ist aber auszusetzen, wenn das Parlament dies verlangt.

4. Zur Stellung eines Antrages in Immunitätsangelegenheiten sind berechtigt

- a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufsgerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,
- b) die Privat- und Nebenkläger,
- c) der zuständige Ausschuss des saarländischen Landtages.

5. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der zuständige Ausschuss beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung zu treffen.

Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses als Bagatellegenheiten zu betrachten sind.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der zuständige Ausschuss beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53, 54, 55 ff. StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

Der zuständige Ausschuss kann auch eine Vorentscheidung über die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 90 b Abs. 2 StGB und § 194 Abs. 4 StGB treffen.

6. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Landtag durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Sie werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Vorentscheidungen gelten als Entscheidungen des Landtages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Widerspruch erhoben wird.

7. Das Recht des Landtages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 82 Abs. 3 der Verfassung), bleibt unberührt.
8. Subsidiär gelten die Grundsätze des Deutschen Bundestages in Immunitätsangelegenheiten.

B e g r ü n d u n g :

Um, wie in den vergangenen Legislaturperioden, ein einheitliches Verfahren in Immunitätsangelegenheiten zu gewährleisten, bringen die Fraktionen unter Berücksichtigung der für den Deutschen Bundestag getroffenen Regelungen den vorstehenden Antrag ein.